

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3924dda3-94f1-3513-9313-84e7fe5522ac>

Bibliografie

Titel	Schwarzpulver (BGV D37)
Amtliche Abkürzung	BGV D37
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 10 BGV D37 - Pressen

(1) Bei diskontinuierlich arbeitenden Pressen dürfen keine elektrisch isolierenden Preßplatten verwendet werden. Kontinuierlich arbeitende Pressen dürfen keine elektrisch isolierenden Bänder haben.

(2) Pressen, bei denen der Auf- und Abbau der Preßstapel innerhalb des Pressenraumes erfolgt, müssen so ausgerüstet sein, daß beim Handhaben der Preßplatten gefährliche Berührungen mit Maschinenteilen vermieden sind.

